

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 27. Januar 2012 — Strafverfahren gegen Vu Thang Dang

(Rechtssache C-39/12)

(2012/C 118/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Vu Thang Dang

Vorlagefrage

Sind die die Erteilung und Annullierung eines einheitlichen Visums regelnden Artikel 21, 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie einer aus der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften resultierenden Strafbarkeit wegen Einschleusens von Ausländern in Fällen entgegenstehen, in denen die geschleusten Personen zwar über ein Visum verfügen, dieses aber durch arglistige Täuschung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates über den wahren Reisezweck erlangt haben?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex); ABL L 243, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 31. Januar 2012 — The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/Sunico ApS, M & B Holding ApS, Sunil Kumar Harwani

(Rechtssache C-49/12)

(2012/C 118/17)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Beklagte: Sunico ApS, M & B Holding ApS, Sunil Kumar Harwani

Vorlagefrage

Ist Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001⁽¹⁾ des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass ihr Anwendungsbereich eine Klage umfasst, mit der Behörden eines Mitgliedstaats gegen in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmen und natürliche Personen einen Schadensersatzanspruch geltend machen, der auf eine — im Sinne des nationalen Rechts des erstgenannten Mitgliedstaats — haftungsauslösende unerlaubte Verabredung zur Begehung von Betrug durch die Beteiligung an der Hinterziehung von diesem Mitgliedstaat geschuldeter Mehrwertsteuer gestützt wird?

⁽¹⁾ ABL L 12, S. 1.

Rechtsmittel der European Federation of Ink and Ink Cartridge Manufacturers (EFIM) gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 24. November 2011 in der Rechtssache T-296/09, European Federation of Ink and Ink Cartridge Manufacturers (EFIM) gegen Europäische Kommission, eingelegt am 3. Februar 2012

(Rechtssache C-56/12 P)

(2012/C 118/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: European Federation of Ink and Ink Cartridge Manufacturers (EFIM) (Prozessbevollmächtigter: D. Ehle, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Lexmark International Technology SA

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 24. November 2011 in der Rechtssache T-296/09 vollständig aufzuheben und den diesem Urteil zugrundeliegenden Rechtsstreit selbst zu entscheiden;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und daher die Entscheidung K(2009) 4125 der Europäischen Kommission vom 20. Mai 2009 in einem Verfahren nach Art. 82 EG (Art. 102 AEUV) für nichtig zu erklären;
- der Kommission und der Lexmark International Technology SA die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.